

Vereinbarung

gem. § 44b Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)

zwischen

dem Landkreis Kronach, vertreten durch den Landrat, Herrn Oswald
Marr

(nachfolgend bezeichnet als „Landkreis“)

und

der Agentur für Arbeit Coburg, vertreten durch den Vorsitzenden der
Geschäftsführung, Herrn Thomas Dippold

(nachfolgend bezeichnet als „Agentur“)

(beide zusammen nachfolgend auch bezeichnet als „Träger“)

Präambel

Die Träger bilden zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II eine gemeinsame Einrichtung. Die gemeinsame Einrichtung unterstützt erwerbsfähige hilfebedürftige Menschen im Landkreis Kronach dabei, ihren Arbeitsplatz zu halten oder Arbeit aufzunehmen, verbessert ihre Qualifikation, stärkt ihre Eigenverantwortung, sichert ihren Lebensunterhalt und den der Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Die von den Trägern betriebene gemeinsame Einrichtung erbringt ihre Dienstleistungen effizient, bürgernah und serviceorientiert.

Im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung setzen die Träger die bisherige vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit fort und bauen diese aus. Sie wirken beim Vollzug des SGB II gleichberechtigt partnerschaftlich zusammen.

Mit der vorliegenden Vereinbarung soll die gemeinsame Einrichtung, deren organisatorische Grundstruktur nunmehr weitgehend gesetzlich bestimmt ist, näher ausgestaltet werden. Dabei sind sich die Träger darüber einig, dass die bisherigen wesentlichen Strukturen, Prozessabläufe und Arbeitsweisen in die gemeinsame Einrichtung überführt werden, soweit sie den veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechen.

Wesentliche organisatorische Veränderungen und Konkretisierungen zu den gesetzlichen Bestimmungen bedürfen einer Einigung der Träger. Die Träger behalten sich vor, diese Vereinbarung zielgerecht anzupassen, sollten die o. g. Ziele mit den derzeitig vereinbarten Bestimmungen nicht vollständig erreicht werden können.

Erklärte Absicht der Träger ist es überdies, Unstimmigkeiten im Rahmen der Trägerversammlung oder anderer noch vorzunehmender Abstimmungs- und Einigungsprozesse konstruktiv zu lösen. Die Anrufung des Kooperationsausschusses soll die Ausnahme bleiben.

Der Zusammenarbeit in der gemeinsamen Einrichtung legen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende folgende Vereinbarung zugrunde:

Anmerkung:

Zur besseren Lesbarkeit wurde bei Funktionsbezeichnungen allein die männliche Form gewählt. Die Angaben gelten jedoch für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1

Name, Sitz, örtliche Zuständigkeit

- (1) Die gemeinsame Einrichtung führt den Namen „Jobcenter Landkreis Kronach“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Kronach.
- (3) Die gemeinsame Einrichtung ist örtlich zuständig für den Bereich des Landkreises Kronach.

§ 2

Trägerversammlung

- (1) Die Träger entsenden je 4 Vertreter in die Trägerversammlung. Jeder Vertreter der Träger hat einen und ggf. weitere Stellvertreter im Falle seiner Verhinderung.
- (2) Der Vorsitzende der Trägerversammlung wird durch seinen Stellvertreter nach Absatz 1 vertreten.
- (3) Der Vorsitz in der Trägerversammlung und die Geschäftsführung der gemeinsamen Einrichtung sollen nicht bei demselben Träger liegen.
- (4) Gem. § 44c Abs. 1 Satz 10 SGB II gibt sich die Trägerversammlung eine Geschäftsordnung. In dieser sind insbesondere Regelungen zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung aufzustellen.

§ 3

Geschäftsführung/Vertretung der Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer wird gem. § 44d Abs. 2 Satz 1 SGB II für fünf Jahre bestellt. Zum 01.01.2011 wird der Geschäftsführer vom Landkreis gestellt. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Geschäftsführers ist grundsätzlich auch eine Nachfolgeregelung mit einem Mitarbeiter des anderen Trägers möglich.
- (2) Die Trägerversammlung benennt für den Zeitraum der Bestellung des Geschäftsführers einen Vertreter des Geschäftsführers. Der Vertreter nimmt die Aufgaben des Geschäftsführers wahr, wenn dieser an der Ausübung seiner Aufgaben gehindert ist. Stellt der Landkreis den Geschäftsführer, liegt das Vorschlagsrecht für den Vertreter bei der Agentur und umgekehrt.

§ 4

Abwicklung von Transferleistungen

- (1) Das Jobcenter erlässt einheitliche Leistungsbescheide. Auf dieser Grundlage werden alle Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Kapitel 3 Abschnitt 2 SGB II sowie §§ 42 bis 44 SGB II durch das Jobcenter ausgezahlt und alle damit zusammenhängenden Einnahmen eingezogen. Der Landkreis stellt sicher, dass die Geldleistungen, die er nach den §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II aufzuwenden hat, abzüglich der ihm zustehenden Einnahmen, der Bundesagentur für Arbeit (BA) rechtzeitig am Tag der Belastung des Kontos der BA zur Verfügung stehen. Die Einnahmen nach dem Kapitel 3

Abschnitt 2 des SGB II stehen den Trägern entsprechend ihren Anteilen an der ausgezahlten Leistung zu.

(2) Soweit aufgrund der einheitlichen Leistungsbescheide Forderungen zugunsten der Agentur oder des Landkreises anfallen, werden diese Forderungen durch das Jobcenter geltend gemacht.

§ 5 Kostenerstattung

Bis zum Inkrafttreten gesetzlicher Vorschriften werden die Personalkosten, die dem Landkreis ab 01.01.2011 durch die Beteiligung an der gemeinsamen Einrichtung entstehen, auf der Basis der bis 31.12.2010 geltenden Regelungen erstattet.

§ 6 Dauer der Vereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung kann jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Eine Kündigung nach diesem Absatz muss schriftlich bis zum 30. Juni des Jahres, in welchem die Kündigung wirksam werden soll, gegenüber dem anderen Träger erklärt werden.

(3) Bei Kündigung der Vereinbarung stellen die Träger sicher, dass notwendige Regelungen zur Zusammenarbeit im Jobcenter im Rahmen der nächsten Trägerversammlung getroffen werden.

§ 7 Übergangsregelungen

Vor dem 01. Januar 2011 von der bisherigen Trägerversammlung gefasste Beschlüsse und sonstige Absprachen der Vertragspartner mit Zukunftswirkung gelten weiter, soweit sie nicht dieser Vereinbarung entgegenstehen, sich durch die erfolgten Rechtsänderungen erledigt haben oder durch die neue Trägerversammlung aufgehoben werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Träger dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

(2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine gegebenenfalls notwendige Anpassung der Vereinbarung aufzunehmen.

(3) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Coburg, den

Kronach, den

Thomas Dippold
Vorsitzender der Geschäftsführung der
Agentur für Arbeit Coburg

Oswald Marr
Landrat des Landkreises Kronach